Kapitel 05 072 Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

05 072 Landesförderungen der Weiterbildung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0500 zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte	_	_	_	39
119 01	152	Vermischte Einnahmen	_	_	_	3
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 072	_	_	_	42

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 072:

Veranschlagt sind hier die Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

Kapitel 05 072 Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

80 000

100 000

-20 000

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier verein-

526 01 011 Sachverständige.....

547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze	42 200	42 200	_	23
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	25 000	25 000	_	20
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
633 20	152	 Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt. 	44 243 600	44 197 300	+46 300	41 800
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5 000 000	5 000 000	_	4 999
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1 440 000	1 440 000	_	_

Erläuterungen

Zu Titel 526 01:

Der Titel dient dem Nachweis der Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb eines onlinegestützten Berichtswesens für die Weiterbildungsförderung.

Zu Titel 547 10:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Zu Titel 547 20:

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.

Zu den Titeln 633 20 und 633 21:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10 v.H. des Förderhöchstbetrags.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte	66,50
Unterrichtsstunde	
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte	23,00
Unterrichtsstunde	
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Zu Titel 633 21:

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel 633 22:

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Kapitel 05 072 Landesförderungen der Weiterbildung

Kapite Titel		7alda adimona	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
684 10	153	 Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	45 695 800	45 717 100	-21 300	43 060
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger)	1 560 000	1 560 000	_	_
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	300 000	300 000	_	300
686 22	153	Förderung der Innovation der Weiterbildung	332 000	332 000	_	232
		Gesamtausgaben Kapitel 05 072	98 718 600	98 713 600	+5 000	90 435

Erläuterungen

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10 v.H. des Förderhöchstbetrags.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Ein-	39,90
richtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte	
Unterrichtsstunde	
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Ein-	13,80
richtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte	
Unterrichtsstunde	
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25.00

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Zu Titel 684 22:

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Zu Titel 686 21:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund	167 320 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V	44 650 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V	44 650 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	43 380 EUR
Zusammen	300 000 EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Zu Titel 686 22:

Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung/einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.